

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der AfD – Drucksache 17/8871**

### **Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Landes Baden-Württemberg**

#### Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Fraktion der AfD – Drucksache 17/8871 – abzulehnen.

9.7.2025

Die Berichterstatterin:

Isabell Huber

Der Vorsitzende:

Ulli Hockenberger

#### Bericht

Der Ausschuss des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen behandelt den Gesetzentwurf der Fraktion der AfD – Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Landes Baden-Württemberg – Drucksache 17/8871 – in seiner 42. Sitzung am 9. Juli 2025, die als gemischte Sitzung mit Videokonferenz stattfand.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD erinnert an die erste Beratung des Gesetzentwurfs im Plenum. Dabei sei u. a. der Vorwurf geäußert worden, dass ein Prüfauftrag nicht ins Gesetz gehöre und es politisch schlechter Stil sei, einen solchen dennoch in einen Gesetzestext aufzunehmen. Hierzu wende er ein, dass die Praxis, den obersten Behörden oder Ministerien Prüfaufträge mitzugeben und dies auch gesetzlich zu normieren, keinesfalls unüblich und auch kein schlechter Stil sei. Als Beispiel nenne er § 18 Absatz 2 des Hessischen E-Government-Gesetzes – „Digitaltaugliche Normen“ –, wo genau dies verankert sei.

Er fährt fort, die öffentliche Verwaltung in Deutschland leide unter einer stark zersplitterten Organisationsstruktur beim Vollzug ihrer Aufgaben. Diese Zersplitterung werde besonders dann spürbar, wenn Menschen mit bestimmten Lebenslagen konfrontiert würden, etwa bei der Gründung eines Unternehmens, einem Wohnortwechsel oder der Geburt eines Kindes. In solchen Situationen seien mit einem Mal zahlreiche Behördenkontakte notwendig. Dabei liege die Zuständigkeit für

einzelne Teilleistungen der verschiedenen Lebenslagen oft bei unterschiedlichen Ebenen: Kommunen, Landkreise, Landes- und Bundesbehörden. Solche fragmentierten Verantwortlichkeiten führten zu einem hohen Koordinationsaufwand für die betroffenen Bürger. Ursache hierfür seien ineffiziente Abläufe und eine unzureichende Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsebenen.

Dieses Problem werde im aktuellen Bericht des Nationalen Normenkontrollrats mit dem Titel „Bündelung im Föderalstaat – Zeitgemäße Aufgabenorganisation für eine leistungsfähige und resiliente Verwaltung“ deutlich benannt.

Vor diesem Hintergrund fordere seine Fraktion mit dem vorliegenden Gesetzentwurf, dass die Landesregierung vor der Digitalisierung von Verwaltungsabläufen künftig prüfen möge, ob eine räumliche, fachliche oder funktionale Bündelung der Aufgaben entsprechend den Empfehlungen des NKR sinnvoll sei.

Ziel müsse sein, den Menschen einen unkomplizierten, serviceorientierten Zugang zur Verwaltung zu ermöglichen.

Zu dem allgemeinen Vorwurf vonseiten der regierungstragenden Fraktionen, in § 2 des Gesetzentwurfs werde nicht konkret benannt, um welche Prozesse es gehe, die vollständig auf Grundlage zentral bereitgestellter Dienste digitalisiert werden sollten: Angeblich sei es schlechter Stil, konkrete Verwaltungsprozesse in einem Gesetz abschließend zu benennen. Aus gutem Grund sei deshalb in der Novelle des E-Government-Gesetzes des Bundes hierauf auch verzichtet worden. So regle § 6 Absatz 3 des E-Government-Gesetzes lediglich, dass Verwaltungsleistungen Ende-zu-Ende-digitalisiert werden sollten. Welche Leistungen genau betroffen seien, werde in einer gesonderten Rechtsverordnung durch die Bundesregierung bestimmt.

Diesen Ansatz greife seine Fraktion mit dem vorliegenden Gesetzentwurf und der dort in § 15 vorgesehenen Verordnungsermächtigung ebenfalls auf. Orientierung dafür, welche Lebenslagen sich für eine Ende-zu-Ende-Digitalisierung besonders eignen, böten die seit Jahren bekannten, am häufigsten nachgefragten Verwaltungsleistungen von Bürgern und Unternehmen.

Auch Anhang II der Single Digital Gateway-Verordnung liefere klare Hinweise darauf, in welchen Bereichen der Handlungsbedarf besonders groß sei.

Doch eine echte Ende-zu-Ende-Digitalisierung setze voraus, dass zuvor mit den kommunalen Landesverbänden über eine räumliche, fachliche und funktionale Bündelung der Aufgaben gesprochen werde. Dies sei eine Aufgabe, die ausschließlich von der Landesregierung geleistet werden könne. Auch wenn klar sei, dass dies mit erheblichem Aufwand verbunden wäre, sei diese Arbeit doch notwendig, wenn die Verwaltungsdigitalisierung endlich wirksam und bürgerfreundlich vorangebracht werden solle.

Im Weiteren verweise er auf seine Rede im Rahmen der Ersten Beratung des Gesetzentwurfs und bekräftige seitens seiner Fraktion die Offenheit gegenüber konkreten Änderungsvorschlägen der anderen Fraktionen.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE merkt an, dass § 18 des Hessischen E-Government-Gesetzes sich darauf beziehe, dass bei neuen Gesetzentwürfen etc. der Landesregierung, die dem Parlament vorgelegt würden, ein Digitaltauglichkeitscheck und eine Überprüfung stattfinde; dies bedeute nicht, dass konkrete Verwaltungsabläufe überprüft würden. In den Darlegungen seines Vorredners würden Äpfel und Birnen miteinander verglichen – ein Beweis dafür, wie wenig die AfD-Fraktion verstanden habe, wenn es um § 18 des Hessischen E-Government-Gesetzes gehe.

Entsprechendes gelte für Artikel 1 Nummer 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs, in dem Oberste Landesbehörden ermächtigt werden sollten, Verwaltungsabläufe zu überprüfen und diese dann an das Land oder den Bund zurückzugeben. Dies seien einfach zwei völlig unterschiedliche Angelegenheiten.

Auch die Gesetzesbegründung überzeuge nicht; das Ausstellen von Personalausweisen durch eine oberste Landes- oder gar Bundesbehörde beispielsweise sei einfach realitätsfern. Er rate dazu, sich am Beispiel anderer Länder zu orientieren, in denen die Digitalisierung der Verwaltung schon weiter fortgeschritten sei, beispielsweise Lettland. Auch dort gehe der Weg analog zu der zuständigen Behörde – in Deutschland sei dies das Rathaus –, wenn die Identität zu überprüfen sei. Niemandem könne zugemutet werden, hierfür in die Bundeshauptstadt zu fahren.

Der Abgeordnete der Fraktion der AfD weist darauf hin, wenn eine bestimmte Leistung bei einer Behörde angesiedelt sei, heiße dies nicht, dass ein Bürger hierfür nicht auch aufs Rathaus gehen könne. Es gehe nur darum, dass eine zentrale Stelle existiere, bei der ein Bürger sich ein einziges Mal verifizieren müsse, statt für jeden einzelnen Behördengang unterschiedliche Stellen ansprechen und jedes Mal ein neues bürokratisches Verfahren angehen zu müssen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD schließt sich den Ausführungen des Abgeordneten der Fraktion GRÜNE an und bemängelt im Gesetzentwurf fehlende Lösungsansätze. Auch die Begrifflichkeiten blieben sehr unklar, etwa wenn von „geeigneten“ Kontrollmaßnahmen die Rede sei.

Er resümiert, der Gesetzentwurf sei ungeeignet und enthalte im Wesentlichen nur Sprechblasen, mit denen Kompetenz vorgeheuchelt werden solle.

Der Ausschuss lehnt den Gesetzentwurf gegen zwei Jastimmen mit allen übrigen Stimmen ab.

15.7.2025

Huber